

44.D.7 Ähnlich 44.D.6, aber Punkt- statt Strichzeilen; Stempelkreis anstelle des Datumvordrucks; Erläuterungen zum Ausfüllen 8 Zeilen; Rückseite, Absatz 1: geänderter Text; Verwendet ca. 1863/67

44.D.7.1 Vorderseite: 2. Zeile der Erläuterungen beginnt mit „Geldanweisung ist“

Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

(* Frankatur . . Fr. Rp.
Schein 10)

Von *Joh. Kappeler*
an die Adresse von *Herrn Kappeler in Gais*

1) ein ~~rekommandirte~~
2) ein *Wappenstein* im Werthe von
3) Franken *zwanzig* *Opfer* Rappen
empfangen zu haben bescheinigt

1) Wenn der aufgegebene Gegenstand ein Werthstück oder eine Einzahlung als Geldanweisung ist, so muß diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgegebene Gegenstand ein rekommandirter Brief, Pli, etc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten auszusprechen.
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Geldanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gemacht. (Fr. — Rp.)

Unterschrift des Anstellers:
Kappeler
1863

2424

Bemerkungen.

1. Die Schweizerischen Poststellen haben für jedes aufgegebene Fahrpoststück, jede Geldanweisung oder eine rekommandirte Korrespondenz, auf Verlangen des Aufgebers einen Empfangschein auszustellen.
2. Diefür ist eine Gebühr von 10 Rappen zu entrichten.
3. Schadenersatzklagen wegen verlorener oder beschädigter Fahrpoststücke, verlorener oder mehr als einen Posttag verspäteter rekommandirter Briefpostgegenstände, verfahren nach 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und nach Jahresfrist, wenn derselbe in andern Weltgegenden sich befindet.
Für Schadenersatzklagen ist übrigens das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 maßgebend.

44.D.7.2 Vorderseite: 2. Zeile der Erläuterungen beginnt mit „ist, so muss“

ad No 180
Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

*) Frankatur . . Fr. Rp.
Schein 10 "

Von *H. C. J. T. Sargans*
an die Adresse von *fr. Eng. Sargans, Schale, Regats*

1) ein rekommandirte
2) ein *Gr* im Werthe von
3) Franken *zwei fünfzig vierzig & fünf* Rappen empfangen zu haben beschein

1) Wenn der aufgebene Gegenstand ein Werthstück oder eine Gelbanweisung ist, so muß diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgebene Gegenstand ein rekommandirter Brief, Pl, sc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten anzuschreiben.
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Gelbanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gemacht. (Fr. — Rp.)

Unterschrift des Ausstellers: *Madt*

141

44.D.7.3 Vorderseite: 2. Zeile der Erläuterungen beginnt mit „so muss“, Zeile 5 ist kürzer oder gleich lang wie Zeile 6

Keine Abbildung verfügbar.

44.D.7.4 Wie 44.D.7.1, aber zusätzlich mit Relief-Trockenstempel oben in der Mitte

Keine Abbildung verfügbar.

44.D.7.5 Wie 44.D.7.2, aber zusätzlich mit Relief-Trockenstempel oben in der Mitte

Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

*) Frankatur . . Fr. Rp. *30*
Schein 10 "

Von *fr. Ernst Wähler*
an die Adresse von *Leon Kaufmann, Madrigal*

1) ein rekommandirte
2) ein *Kaufmann* im Werthe von
3) Franken *zwei* Rappen empfangen zu haben beschein

1) Wenn der aufgebene Gegenstand ein Werthstück oder eine Gelbanweisung ist, so muß diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgebene Gegenstand ein rekommandirter Brief, Pl, sc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten anzuschreiben.
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Gelbanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)

THUN 18 JUL 65
Unterschrift des Ausstellers: *Grulliger*

44.D.7.6 Wie 44.D.7.3, aber zusätzlich mit Relief-Trockenstempel oben in der Mitte

Keine Abbildung verfügbar.

44.D.8 Wie 44.D.7, aber Vorderseite: Textzeile 1) zusätzlich mit „ohne Werthdeklaration“, Erläuterungen zum Ausfüllen 10 Zeilen; Rückseite: „Bemerkungen.“ + 3 Abschnitte mit 7 Zeilen (unverändert); Verwendet ca. 1868 – 1871

44.D.8.1 Vorderseite: 2. Zeile der Erläuterungen beginnt mit „Geldanweisung ist“

Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

Von *Herrn Renold*

an die Adresse von *Herrn Waltisbühl Reuzarten*

*) Frankatur . . Fr. Rp.
Schein . . . „ - . 10 „

1) ein *rekommandirte* ohne Werthdeklaration **)

2) ein *Mandat* im Werthe von

3) Franken *Dreißig und vier* Rappen *35*

empfangen zu haben bescheinigt

1) Wenn der aufgegebenen Gegenstand ein Werthstück oder eine Einzahlung als Geldanweisung ist, so muß diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgegebenen Gegenstand ein rekommandirter Brief oder Bli ohne Werthangabe etc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten auszusprechen
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Geldanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)
**) Sollte der Chargébrief mit Werth deklarirt sein, so wären diese 2 Worte zu streichen und die folgenden Linien entsprechend auszufüllen.

Unterschrift des Ausstellers: *Christ*

BADEN
3769-13

44.D.8.2 Vorderseite: 2. Zeile der Erläuterungen beginnt mit „ist, so muss“

7. 8. 70 70
Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

Von *Jean Schweizer Junker*

an die Adresse von *Ul. Bank in Zürich*

(*) Frankatur . . Fr. Rp.
Schein . . . „ - . 10 „

1) ein *rekommandirte* ohne Werthdeklaration **)

2) ein *Valor* im Werthe von

3) Franken *fünfzehn und fünfzig* Rappen *unverändert*

empfangen zu haben bescheinigt

1) Wenn der aufgegebenen Gegenstand ein Werthstück oder eine Geldanweisung ist, so muß diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgegebenen Gegenstand ein rekommandirter Brief oder Bli ohne Werthangabe etc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten auszusprechen
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Geldanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)
**) Sollte der Chargébrief mit Werth deklarirt sein, so wären diese 2 Worte zu streichen und die folgenden Linien entsprechend auszufüllen.

Unterschrift des Ausstellers: *M. Schweizer*

PREINAU
25
MAY

44.D.7.7 51 35

44.D.8.3 Vorderseite: 2. Zeile der Erläuterungen beginnt mit „so muss“

Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

*) Frankatur . . Fr. Rp.
Schein 10 "

Von *M. Mariotti*
an die Adresse von *Kristen Andermatt*

1) ein rekommandirte ohne Werthdeklaration (**)
2) ein *Frank* im Werthe von
3) Franken *Dreissig und fünfzig (fr. 350)* Rappen

empfangen zu haben bescheinigt

1) Wenn der aufgebene Gegenstand ein Werthstück oder eine Gelbanweisung ist, so muss diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgebene Gegenstand ein rekommandirter Brief oder Pl. ohne Werthangabe etc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten anzuschreiben.
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Gelbanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)
**) Sollte der Chargébrief mit Werth deklariert sein, so wären diese 2 Worte zu streichen und die folgenden Linien entsprechend auszufüllen

Unterchrift des Ausstellers:
Qu



Auf den 1. Januar 1870 sank die Empfangsscheingebühr von 10 auf 5 Rp.:
44.D.8.4 Überdruck „5“ auf 10 Rp. auf 44.D.8.2

Schweizerische Postverwaltung. (Form. Nr. 44.) Empfangschein.

(* Frankatur . . Fr. Rp.
Schein 5 "


Von *Baselstadt, fr. Mathieu Glavet*
an die Adresse von *W. H. Barb. Mathieu Seehöfen*

1) ein rekommandirte ohne Werthdeklaration (**)
2) ein *10* im Werthe von
3) Franken *10* Rappen

empfangen zu haben bescheinigt

1) Wenn der aufgebene Gegenstand ein Werthstück oder eine Gelbanweisung ist, so muss diese Zeile durchgestrichen werden.
2) Ist der aufgebene Gegenstand ein rekommandirter Brief oder Pl. ohne Werthangabe etc., so ist diese Zeile zu streichen.
3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten anzuschreiben.
*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Gelbanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)
**) Sollte der Chargébrief mit Werth deklariert sein, so wären diese 2 Worte zu streichen und die folgenden Linien entsprechend auszufüllen.

Unterchrift des Ausstellers:
Mathieu



Schweizerische Postverwaltung.

(Form. Nr. 44.)

Empfangschein.

*) Frankatur . . Fr. Rp.
Schein " 5"

Von *Fr. W. Schmid* *Industriant*
an die Adresse von *Fr. J. Schulthess, Buchholz, Zürich*
1) ein *rekommandirte* ohne Werthdeklaration **)
2) ein *Opp* im Werthe von
3) Franken *zwei* Rappen

empfangen zu haben bescheinigt

- 1) Wenn der aufgeführte Gegenstand ein Werthstück oder eine Gelbanweisung ist, so muß diese Zeile durchgestrichen werden.
- 2) Ist der aufgeführte Gegenstand ein rekommandirter Brief oder Plt ohne Werthangabe etc., so ist diese Zeile zu streichen.
- 3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten anzuschreiben.
- *) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für rekommandirte Briefe und Gelbanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)
- **) Sollte der Chargébrief mit Werth deklariert sein, so wären diese 2 Worte zu streichen und die folgenden Linien entsprechend auszufüllen.

Unterschrift des Ausstellers:

H. Schmid